

p.B.11.21.A.1. - UT.

Notiz für Herrn Minister Zehnder

Ueber die vom 21. bis 25. Januar in Basel geführten Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland betreffend den kleinen Grenzverkehr für Personen erlaube ich mir folgende Bemerkungen.

1) Das Ergebnis ist in dem beiliegenden Uebereinkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr sowie in einem unbedeutenden Schlussprotokoll enthalten. Die Vereinbarung soll die Bestimmungen über den Personenverkehr des am 3. November 1945 mit den französischen Besetzungsbehörden abgeschlossenen Abkommens ersetzen. Neu ist: die Erweiterung der beiderseitigen Grenzonen (wobei letzten Endes die Bank deutscher Länder für eine nicht allzu grosse Ausdehnung der deutschen Grenzzone sorgte!); die Ausdehnung des Aufenthaltes mit der Grenzkarte bis zu drei Tagen (bisher zwei) und eine den örtlichen Bedürfnissen angepasste Rahmenvorschrift für den Ausflugsverkehr.

2) Es hat sich gezeigt, dass die Bundesrepublik grossen Wert darauf legte, mit der Schweiz selbständig verhandeln zu können. Aus diesem Grunde wurde auch davon abgesehen, einen französischen Beobachter beizuziehen. Es hat sich indessen immer wieder gezeigt, dass die Alliierten den Deutschen gestützt auf die Reserved Powers des Besatzungsstatuts in Fragen der Ein- und Ausreise scharf auf die Finger sehen. Es mussten deshalb mehrmals unverdächtige Formulierungen gesucht werden, um ein alliirtes Veto zu verhindern. Die Alliierten verlangen unbedingte Sicherheit, dass Personen, die auf ihrer schwarzen Liste stehen, in keiner Weise nach Deutschland gelangen können. Es wird sich nun zeigen, ob die deutsche Delegation das neue Uebereinkommen durchdrücken kann. Um dies zu erleichtern, wurde von einem Vertragsabschluss mit Ratifikationsvorbehalt abgesehen und vereinbart, das Uebereinkommen in einen Notenwechsel zwischen der Gesandtschaft in Köln und dem Auswärtigen Amt einzubeziehen. Als Datum des Inkrafttretens ist der 1. März 1952 vorgesehen.

3) Inbezug auf die Handhabung der alliirten schwarzen Liste durch die Deutschen ergab sich aus einem Gespräch mit dem Vorsitzenden der deutschen Delegation, Dr. Schaffarczyk vom Auswärtigen Amt folgendes. Die deutschen Behörden sind verpflichtet, Personen die auf der schwarzen Liste enthalten sind, keine Visa zu erteilen. Immerhin beabsichtigen sie nicht, sich blind an die Liste zu halten; in Ausnahmefällen und wenn die schweizerischen Behörden ein Gesuch befürworten, sollen die deutschen Konsulate die Liste "vergessen". Solche "Betriebsunfälle" dürften sich jedoch aus begreiflichen Gründen nicht überhäufen.



- 2 -

4) An eine Visumsaufhebung vor Inkrafttreten des Generalvertrags ist angesichts der Haltung der Alliierten nicht zu denken.

5) Deutscherseits wurde der Wunsch geäußert, nach dem Personengrenzverkehr auch den Warengrenzverkehr durch die zuständigen Stellen neu zu regeln.

6) Während der ganzen Verhandlungen herrschte eine freundschaftliche und offene Atmosphäre. Die Vertreter der Bonner Regierung liessen den Vertretern der Länder (Baden, Württemberg-Hohenzollern, Bayern) die grösste Freiheit. Ueber die Auswirkungen des Südweststaates herrschen im übrigen noch keine klaren Ansichten.

Zu erwähnen bleibt noch die grosszügige Gastfreundschaft, die die Regierung von Basel-Stadt den Delegationen zuteil werden liess.

P.S. Herr Ministerialdirektor Janz, Chef der Badischen Staatskanzlei hat mich gebeten, Ihnen seine besten Empfehlungen und Grüsse zu übermitteln.

Bern, den 31. Januar 1952.

*Janz*

2 Beilagen.

